

RS Lvwg 2018/4/18 LVwG 30.30-863/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

18.04.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

VStG §49 Abs1

VStG §49 Abs2

LMSVG 2006 §5 Abs2 Z2

LMSVG 2006 §90 Abs1 Z1

Rechtssatz

Stellt das VwG im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen ein Straferkenntnis fest, dass der Einspruch gegen die zugrundeliegende Strafverfügung nicht fristgerecht erhoben wurde, dann hat es das Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und zugleich den Einspruch als verspätet zurückzuweisen (vgl. VwGH 11.05.1983, 83/03/0046).

Schlagworte

Verspäteter Einspruch gegen Strafverfügung, Straferkenntnis erlassen, Behebung und Zurückweisung des Einspruches durch VwG selbst

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2018:LVwG.30.30.863.2018

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at